SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-228-1

228. Ammann David Hilty verkauft für 1000 Gulden das Kornhaus an seinen Bruder Hauptmann Paravizin Hilty 1750 August 28

Ammann David Hilty verkauft seinem Bruder Hauptmann Paravizin Hilty das von seinem Vater geerbte Kornhaus samt Stall und Garten für 1000 Gulden.

- 1. Das Kornhaus soll beim männlichen Stamm bleiben, solange Söhne vorhanden sind.
- 2. Sollte Paravizin Hilty heiraten und vor seiner Frau sterben, soll seine Frau kein Recht auf das Kornhaus haben oder nach hiesigem Landrecht den dritten Teil beziehen.
- 3. Die hinterlassenen Söhne sollen das Kornhaus besitzen.
- 4. Sollten keine männlichen Erben mehr vorhanden sein, behält sich David Hilty vor, das Kornhaus zum gleichen Preis zurückzukaufen.
- 5. Es sollen keine Rechte betreffend das Kornhaus geschwächt oder abgeändert werden.
- 6. Will Paravizin Hilty etwas umbauen, dann darf er das nur ohne Schaden von David Hiltys Garten tun, damit ihm das Sonnenlicht nicht genommen werde. Er erlaubt ihm aber, drei Schuhe hoch auf das Kornhaus zu bauen und nicht mehr.
- 7. Zwei mit Eisen beschlagene Koffer, vier Korntröge, einen doppelten und einen einfachen Schrank, drei Himmelbetten, ein Mehltrog, ein Bett mit Laubsack, Tisch und Stuhl sind im Kauf inbegriffen. Doppelte Ausfertigung der Originalurkunde.

Zum neu erbauten Kornhaus und zum Gebot, alles Getreide auf das Kornhaus zu liefern vgl. SSRO SG III/4 200.

Copia

Es ist ein aufrechter und unbetrogen marth ergangen und getrofen worden entzwüschendt ammen David Hilti, verkäüfer, an einem, danne bruder haubtman Paravicin Hilti, käufer. So git ammen David Hilti seim bruder haubtman Paravicin Hilti zu kaufen seines vatters seeligen haus, das kornhause sambt dem stall, und garten bei dem haus gelegen und zwei garten better zu Limbs und gib ich ihme solches mit allen seinen rechten, wie es der vatter seelig beworben und besessen hat. Und ist der märth ergangen benamtlichen tausend gulden, wie ich selbiges auch in dem preise in der erbtheilung durch das looß bekommen hab. Bedingnus, unter welchem ich mein habendtes haus, das kornhause, an meinem lieben bruder haubtmann Paravicin überlassen hab:

Erstens soll das kornhause jeder weile auf unserem männlichen stammen sein und verbleiben und von weiblich geschlächt, so lang vatter march von mannsstammen vorhanden, nicht möge beseßen old eigenthümlich behalten werden.

Zweitens, wan der bruder haubtmann sich solte verheürathen, das zeitlich vor seiner frauen segnen und sterben solte, so solle nach seinem tod sein frau kein ansprach an das kornhause haben old nach hiesligen landtrechten den dritten theil beziehen mögen, sondern wie es im ersten artikul vermelt, auf dem mannsstammen verbleiben und ohnveränderlich sein.

40

15

20

Drittens, nach absterben des bruder haubtmans solle das kornhause von seinen hinterlassnen söhnen besessen und auf dessen männlichen nachkomenschaft verbleiben.

Viertens, wan von bruder haubtmann kein männliche nachkomenschaft wider vermuthen niemand mehr vorhanden und bei leben wäre, das kornhaus für sich selbsten zubesizen, so behalte ich vor mich und meine mannliche nachkomenschaft die heiteren und unbetrübten recht bestens an vor, nicht allein die obgemelte meinen bruder haubtmann überlassendes, das kornhaus und zugehör, in dem preis, wie es heüt dato ihme zu kaufen geben, nach diesem wehrt das / [fol. 1v] kornhaus zu meinen handen nehmen als mein eigenthum old nach meinem absterben meine männliche nachkomenschaft zu handen nehmen und für solches so viel zu bezahlen, als der kauf dato geschehen ist, benamtliche tausend gulden, ohne eintrag und widerred werd ich noch die meinigen weder vor gericht noch recht weder red noch antwort zu geben pflichtig sein.

Fünftens und sollen keine recht davon geschwächt noch das geringste abgeänderet werden von dem kornhause.

Sechstens, anbei hat ammen David Hilti sich klar vorbehalten, daß wann der bruder haubtmann, der besizer des kornhauses, auf das kornhaus bauen wolte, er solches anders nicht thun mögen als ohne schaden und nachtheil seines gartens, damit ihme selbiges das liecht der sonnen nicht benommen werde, hab ich bruder haubtmann erlaubt, drei schu hoch auf das kornhaus zu bauen, aber mehr nicht, s^a.

Sibentes, zwei goferen mit eisen beschlagen, vier korntrög, zwei trög zu dem weislen haus, ein aufrechten dobleten kasten, ein einfalten aufrechten kasten, drei himmellbetstatten, ein mehl trögli, gutschen sambt sak, tisch und stuhl, welches im kauf begrifen ist und zu dem haus gehört.

Dieser bedingnusen haben beide ehrentheil solches gutgeheissen und angenohmen, dahero zwei gleich lautende instrument verfertiget, jetwederem theil eins zugestelt und beabredet worden, das wann das einte solte verlohren gehen, dem andern volkomen glauben soll dargereicht werden. Es haben auch beide theil diesere instrument eigenhändig für sich und ihre männliche nachkomenschaft zu unzerbrüchlicher steifhaltung unterschriben, bekräftiget und bewahret, welches geschehen.

Haben sich beide theil eigenhändig unterschriben und jeder theil sein eigen pitschaft bekräftiget, so und under gethrukt, so geschehen, den^b 28. augstmonat anno 1750.

[Locus sigilli] bescheint David Hilti, ammen; bescheint Paravicin Hilti [Locus sigilli]

Daß vor und obstehendes aus dem originalbrief wörtlich gleichlautend abgeschriben worden, zu Werdenberg, den 30. juli anno 1786, bezeugt Fridolin Luchsinger, landtschreiber.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Copia kaufbriefes deß kornhauses zu Werdenberg, L^a D

Abschrift: (1786 Juli 30) LAGL AG III.2467:010; (Doppelblatt, 2 Seiten beschrieben); Fridolin Luchsinger, Landschreiber; Papier, 21.0 × 34.0 cm.

- ^a Unsichere Lesung.
- b Korrigiert aus: den den.